

§ 468

(1) Hängt eine Verurteilung wegen Steuerhinterziehung oder Steuergefährdung davon ab, ob ein Steueranspruch besteht oder ob und in welcher Höhe ein Steueranspruch verkürzt oder ein Steuervorteil zu Unrecht gewährt ist, und hat der *Reichsfinanzhof* über diese Fragen entschieden, so bindet dessen Entscheidung das Gericht. Liegt eine Entscheidung des *Reichsfinanzhofs* nicht vor, sind die Fragen jedoch von Finanzbehörden oder *Finanzgerichten* zu entscheiden, so hat das Gericht das Strafverfahren auszusetzen, bis über die Fragen rechtskräftig entschieden worden ist. Entscheidet der *Reichsfinanzhof*, so bindet dessen Entscheidung das Gericht. Ergeht keine Entscheidung des *Reichsfinanzhofs*, so hat das Gericht, wenn es von der rechtskräftigen Entscheidung des Finanzamts oder der Rechtsmittelbehörde ab weichen will, die Entscheidung des *Reichsfinanzhofs* einzuholen. Es übersendet die Akten dem *Reichsfinanzhof*. Dieser entscheidet im Beschlußverfahren in der Besetzung von fünf Mitgliedern. Seine Entscheidung ist bindend.

(2) Während der Aussetzung des Verfahrens ruht die Verjährung.

(3) Weicht die Entscheidung des *Reichsfinanzhofs* von der rechtskräftigen Entscheidung des Finanzamts oder der Rechtsmittelbehörde ab, so ist diese zu berichtigen; § 222 Abs. 1 und § 224 gelten entsprechend.

Ann.: Vgl. hierzu Urteil des OG vom 22. Januar 1952 (NJ S. 183).

§ 469

(1) Das Gericht ist bei der Entscheidung an die im Strafbescheid festgesetzte Strafe nicht gebunden.

(2) Stellt sich heraus, daß die Tat der Strafbefugnis des Finanzamts entzogen war, so hat das Gericht, ohne